

# § 13 K-EG

K-EG - Kärntner Elektrizitätsgesetz - K-EG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.12.2022

## § 13

### Ausüstung und Durchschläge

(1) Die Vornahme von Ausüstungen und Durchschlägen (§ 12 Abs 1 lit c) darf nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der elektrischen Leitungsanlagen und zur Verhinderung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfang erfolgen.

(2) Der Leitungsberechtigte hat nach vorheriger Verständigung des durch das Leitungsrecht Belasteten die Ausüstung oder den Durchschlag vorzunehmen.

(3) Die Kosten der Vornahme von Ausüstungen und von Durchschlägen sind vom Leitungsberechtigten zu tragen.

In Kraft seit 13.09.1969 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)